

# KLAUSEL 5 ZU DEN AVB DER REISE- UND ASSISTANCEVERSICHERUNG WOJAŻER – PZU POMOC W PODRÓŻY ASSISTANCE-VERSICHERUNG PAKIET SPORT (PAKIET SPORT)



Anhang 5 zu den AVB Wojażer – PZU Pomoc w Podróży genehmigt durch Beschluss des Vorstands der Versicherungsanstalt Powszechny Zakład Ubezpieczeń Spółka Akcyjna Nr. UZ/102/2013 vom 29. März 2013

## § 1

1. Unter Wahrung der übrigen, durch diese Klausel nicht geänderten Bestimmungen der AVB und unter der Bedingung der Zahlung der entsprechenden Zusatzprämie durch den Versicherungsnehmer, wird die Versicherung Wojażer – PZU Pomoc w Podróży, vorbehaltlich der Bestimmungen von Abs. 2, um Assistance-Leistungen Paket Sport (Paket Sport) erweitert.
2. Diese Klausel findet ausschließlich für die Versicherung Wojażer – PZU Pomoc w Podróży Anwendung, deren Umfang um die aus folgenden Aktivitäten resultierenden Risiken erweitert wird:
  - a) freizeitmäßiges Skifahren und Snowboarden auf markierten Abfahrtspisten, oder
  - b) Leistungssport, oder
  - c) Betreiben von Risikosportarten.

## § 2

1. Die in § 3 Pkt. 1 genannte Assistance-Leistung wird bis zur Höhe der im Versicherungsvertrag für die Krankheitskostenversicherung festgesetzten Versicherungssumme erbracht.
2. Die in § 3 Pkt. 2–4 genannten Assistance-Leistungen werden bis zur Höhe der für die einzelnen Assistance-Leistungen festgelegten betraglichen Haftungsgrenzen erbracht. Die betraglichen Haftungsgrenzen werden für die einzelnen Assistance-Leistungen für einen Versicherungsfall im Versicherungszeitraum festgelegt, der als Ereignis verstanden wird, das Grundlage für die Erbringung der betreffenden Assistance-Leistung ist. Ist keine Haftungsobergrenze festgelegt, haftet die PZU SA höchstens bis zu dem Betrag, der dem durchschnittlichen Preis für die Erbringung einer solchen Leistung entspricht. Die betraglichen Haftungsgrenzen für die einzelnen, in § 3 Pkt. 2–4 aufgeführten Assistance-Leistungen werden getrennt von der für die Krankheitskostenversicherung vereinbarten Versicherungssumme festgesetzt.

## § 3

Die PZU SA übernimmt auf der Grundlage dieser Klausel die Organisation und Kosten der folgenden Assistance-Leistungen:

- 1) **Organisation und Übernahme der Kosten von Funktions-, Motorik- und Ausdauerests**  
Ist ein Leistungssport betreibender Versicherter in der Folge eines Unfalls, der während der sportlichen Betätigung eingetreten und der von der Haftung der PZU SA eingeschlossen ist, zur Durchführung von Funktions-, Motorik- und Ausdauerests verpflichtet, übernimmt die PZU SA, bis zur Höhe der für die Krankheitskostenversicherung festgesetzten Versicherungssumme, die Organisation und Kosten dieser Tests am Unfallort, und wenn die Durchführung dieser Untersuchungen an dem Ort des Eintretens des Versicherungsfalls nicht möglich ist, an einem anderen Ort in dem Land, an dem es zu dem Versicherungsfall gekommen ist oder der RP.
- 2) **Such- und Rettungsoperationen im Hinblick auf die Wetterbedingungen**  
Kann der Versicherte bei einer heftigen und unerwarteten Verschlechterung der Wetterbedingungen während des Betriebens der in § 1 Abs. 2 genannten Sportarten nicht sicher zur Ausgangsbasis zurückkehren oder findet er sich unter Bedingungen wieder, die ihm das selbstständige Erreichen der ursprünglich vorgesehenen Punkte oder des

Zielorts der Tour unmöglich machen, übernimmt die PZU SA die Kosten für die Suche nach dem Versicherten und medizinische Soforthilfe durch spezialisierte Rettungsteams. Die Kosten werden bis zu einem Betrag von 50.000 zł übernommen.

### 3) **Reparatur von zerstörtem Sportgerät oder Ausleihe von Sportgerät**

Beim Verlust oder der Zerstörung von Sportgerät, das Bestandteil des Reisegepäcks des Versicherten ist, im Ergebnis eines innerhalb des Versicherungszeitraums eingetretenen Unfalls, der als:

- a) Zusammenstoß des Versicherten mit anderen Personen, Fahrzeugen, Tieren oder Gegenständen oder Sturz des Versicherten während der Ausübung des Sports, der eine durch medizinische Unterlagen bestätigte Verletzung zur Folge hat,
- b) Diebstahl mit Einbruch oder Raub, der durch eine polizeiliche Anzeige bescheinigt wird,
- c) Zufallsereignis, das durch die Rettungsdienste bescheinigt wird,

zu verstehen ist, erstattet die PZU SA dem Versicherten innerhalb des Versicherungszeitraums entstandene Kosten für die Reparatur des Sportgeräts oder die Ausleihe von Ersatz für das zerstörte Gerät bis zu einem Betrag von 500 zł. Die Kosten werden auf der Grundlage der namentlich auf den Versicherten ausgestellten Rechnung und des Zahlungsbelegs sowie einer fotografischen Dokumentation, mit der die Zerstörung des Sportgeräts infolge des Unfalls bestätigt wird, und der Dokumentation der unter Buchst. a–c genannten Vorgänge erstattet.

### 4) **Kosten eines ungenutzten Skipasses**

Ist der Versicherte infolge eines Unfalls oder einer plötzlichen Erkrankung, die von der Haftung der PZU SA eingeschlossen sind und die durch entsprechende medizinische Unterlagen bestätigt werden, nicht in der Lage, seinen Skipass, d.h. die zur Benutzung von Skiliften und zur Teilnahme an Ski- oder Snowboardschulen berechtigende Karte zu nutzen, erstattet die PZU SA dem Versicherten die Kosten der ungenutzten Karte bis zu einem Betrag von 500 zł. Die Erstattung erfolgt proportional zu dem ungenutzten Teil der Karte und nur dann, wenn der Versicherte keine Möglichkeit hat, den Skipass beim Verkäufer zurückzugeben.

### 5) **Informationsdienstleistungen zu Tourismus, Sport und Erholung**

In der PZU-Einsatzzentrale werden dem Versicherten telefonisch Auskünfte zu folgenden Themen erteilt:

- a) bei die Ausübung folgender Sportarten geltende Vorschriften: freizeitmäßiges Skifahren und Snowboarden, Segeln, Luftsportarten, Motorsport, Wasserski, Klettern,
- b) klimatische und natürliche Bedingungen in dem Land, in das sich der Versicherte begibt,
- c) geforderte Aufenthaltsgenehmigungen für das Land, in das sich der Versicherte begibt,
- d) geforderte Schutzimpfungen,
- e) touristische Sehenswürdigkeiten, die während des Aufenthalts in dem betreffenden Land einen Besuch lohnen,
- f) Eintrittspreise für Museen, Kinos, Theater,
- g) Fahrtscheinpreise der örtlichen Nahverkehrsmittel.

PZU SA 7A16/II